

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	99
vom:	2021-12-14
Autor:	Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Wie bekannt¹ ist für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Verkaufsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen², eine Umsatzsteuerbefreiung bzw. ein Erwerb unter Steueraussetzung möglich.

1 Einführung allgemein und Neuerungen ab 2022

1.1 Was sich im Vergleich zu 2021 nicht ändert

Die Prozedur der elektronischen **Übermittlung der Absichtserklärungen** an die Agentur der Einnahmen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewöhnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister wurde bekanntlich bereits ab 1.1.2020 wie folgt vereinfacht:³

- der Käufer/Auftraggeber, der als **gewöhnheitsmäßiger Exporteur** handelt, muss die Absichtserklärungen vorbereiten und diese elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln;
- der **Lieferant** muss in seinem elektronischen **Steuerpostfach** bei der Agentur der Einnahmen prüfen, ob die Absichtserklärung vom gewöhnheitsmäßigen Exporteur bei der Steuerbehörde eingereicht wurde. Er muss auf seiner ausgestellten Rechnung⁴ nur mehr das **Empfangsprotokoll der Absichtserklärung** angeben. Wir empfehlen daher allen Kunden die noch keinen direkten Zugang zum Finanzamt haben (*fisconline/Entratel*) einen solchen zu beantragen. Unsere Kanzlei ist dazu dabei gerne behilflich.⁵

Ab 2.3.2020 sind ist der Vordrucke "**mod. DI**"⁶.

1.2 Neuerung ab 1.1.2022

1.2.1 Automatische „Sperrung“ der „unrechtmäßigen“ Absichtserklärung

Mit Haushaltsgesetz 2021⁷ hatte der Gesetzgeber einen automatischen Mechanismus für die **Sperrung** von unrechtmäßigen Absichtserklärungen vorgesehen.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 127/2021

2 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972

3 Art. 12-septies Gesetzesdekret DL 34/2019 (sog. "Wachstumsverordnung") umgewandelt in Gesetz vom 28.6.2019 Nr. 58;

4 die gemäß Art. 8, Abs 1, Bstb. c) DPR 633/19729 MwSt.-frei ausgestellt werden

5 Vgl. auch unser Rundschreiben 19 vom 05.02.2020

6 Verordnung Nr. 96911 vom 27.2.2020; siehe folgenden Web-link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento>

7 Gesetz 178/2020 (Art. 1, Abs.1079)

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen die Durchführungsbestimmung⁸ hierfür erlassen um es derselben zu ermöglichen die abgegebenen **unrechtmäßigen**⁹ Absichtserklärungen selbstständig für **ungültig zu erklären** und dann **automatisch**¹⁰ **die elektronischen Rechnungen** zu sperren bzw. abzulehnen, die auf der Grundlage als „falsch“ erklärten Absichtserklärungen ohne Mehrwertsteuer ausgestellt wurden.

Falls diese Kontrolltätigkeit der Agentur der Einnahmen zum Ergebnis führt, dass eine **unrechtmäßige** („falsche“) Absichtserklärung ausgestellt und übermittelt worden ist, folgt

- die Übermittlung einer Mitteilung durch die Agentur mittels **PEC**¹¹
 - an den **Aussteller** (gewohnheitsmäßigen Exporteur) der Absichtserklärung mit Angabe des Übermittlungsprotokolls der für ungültig erklärten Absichtserklärung, der entsprechenden Gründe, der festgestellten Unregelmäßigkeiten und des Amtes, bei dem die Unterlagen einzureichen sind, mit denen eventuell die Ungültigkeit widerrufen werden kann (da die Voraussetzungen¹² vorliegen);
 - an den **Lieferanten/Leistungserbringer** (sog. „**warning letter**“) mit den Identifikationsdaten der Absichtserklärung die als ungültig erklärt wurde (samt Übermittlungsprotokoll);
- das Verbot für den gewohnheitsmäßigen Exporteur neue Absichtserklärungen über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahme zu übermitteln,
- die eventuelle Aufhebung der Sperre nach erfolgter Bearbeitung der eingereichten Unterlagen¹³.

1.2.1.1 Auf den Erhalt einer sog. „*warning letter*“ durch die Agentur der Einnahmen achten!

Erhält der **Lieferant** eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs eine Mitteilung (sog. „*warning letter*“ - siehe vorheriger Punkt) mit welcher die Agentur der Einnahmen ihn darüber informiert, dass sie denselben gewohnheitsmäßigen Exporteur überprüft hat und festgestellt hat, dass letzterer die Voraussetzungen für die Einstufung hierfür nicht erfüllt und somit eine „falsche“ Absichtserklärung versendet hat, stellt dies ein Warnsignal in Bezug auf die mit dem "falschen" gewohnheitsmäßigen Exporteur getätigten Geschäfte für das laufende Jahr dar. Der Erhalt eines solchen Schreibens birgt für den Lieferanten ein steuerliches Risiko mit Auswirkungen sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit.

Da der Lieferant durch das Mahnschreiben automatisch auf den "**Betrug**" **aufmerksam gemacht wird**, muss er nach Ansicht der Agentur die geschäftlichen Aktivitäten mit dem in der Mitteilung genannten Subjekt (gewohnheitsmäßiger Exporteur) einstellen **und/oder** darf keine neuen Rechnungen ohne MwSt. gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des MwSt.Gesetzes 633/1972 an das in der Mitteilung genannte Subjekt ausstellen.

Für die Vergangenheit dient die genannte „*warning letter*“ dem Lieferanten auch mit Bezug auf die in der Vergangenheit getätigten Geschäfte, da derselbe eine **Analyse** aller in den vergangenen Jahren mit dem betroffenen gewohnheitsmäßige Exporteur oder mit ähnlichen Subjekten getätigten Geschäfte durchführen müsste. Wenn genannte Analyse kritische Aspekte über die in der Vergangenheit getätigten Lieferungen aufdeckt, müsste der Lieferant seine Position durch die sog. freiwillige Berichtigung¹⁴ sanieren.

8 Verordnung Prot. Nr. 293390/2021 vom 28.10.2021, Web-link: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3844127/Provvedimento+del+28+ottobre+2021_Antifrode.pdf/33cec057-3e07-f618-969d-dce631777b56

9 d.h. vom Finanzamt als unzulässig/falsch deklariert auf der Grundlage spezifischer **Risikoanalysen** und daraus resultierender umfangreicher Kontrolltätigkeiten (z. B. durch Analyse der Daten aus den MwSt.-Erklärungne, aus der VIES-Datenbank oder aus den INTRASTAT-Meldungen). Bei der Risikobewertung geht es vor allem darum, die Position des Einzelunternehmens oder des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens, die Risikoelemente (Versäumnisse, Unstimmigkeiten bei Einzahlungen) die mit der MwSt-Nummer zusammenhängen, oder die sich aus Transaktionen ergeben, die zur Bildung des Plafonds beitragen, zu überprüfen.

10 Die erfolgt durch einen automatischen Ableich zwischen dem System der elektronischen Rechnungen SDI und der Absichtserklärung.

11 an die E-Mail-Adresse die beim Nationalen Verzeichnis der zertifizierten E-Mail-Adressen (INI-PEC) hinterlegt ist

12 des gewohnheitsmäßigen Exporteurs im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) des Präsidialerlasses DPR Nr. 746/83.

13 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Unterlagen des Steuerpflichtigen, wenn die Agentur feststellt, dass die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben, nicht oder nicht richtig erfüllt sind.

14 Einreichung einer MwSt-Ergänzungserklärung und Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer zuzüglich die auf ein Minimum reduzierten Strafen und Zinsen. Durch genannte Berichtigung wird es auch möglich sein, die in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 74/2000

1.2.2 Angaben in der elektronischen Rechnung

Mit der genannten Durchführungsbestimmung wurden auch die Angaben zur Absichtserklärung in der elektronischen Rechnung genauer definiert, wenn diese an einen gewohnheitsmäßigen Exporteur für nicht MwSt.frei gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzesdekrets DPR Nr. 633/72 ausgestellt wird. Siehe die neuen Angaben unter **Punkt 5** dieses Rundschreibens.

2 Regelung

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ muss die Absichtserklärungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden. Dies hat entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler zu erfolgen.¹⁵

2.1 Pflichten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss die Absichtserklärung erstellen und in **elektronischer Form** an die Agentur der Einnahmen **übermitteln**, welche eine elektronische Bestätigung erlässt.

Es ist trotzdem sinnvoll den Lieferanten über den Versand der Absichtserklärung zu informieren.

Aufgrund der Schwierigkeiten für den Lieferanten, sein Steuerpostfach ständig zu überwachen, empfehlen wir die "gewöhnheitsmäßigen Exporteure" ihren Lieferanten weiterhin eine **Kopie der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Absichtserklärungen** zukommen lassen. Dies um zu vermeiden, dass Einkäufe fälschlicherweise der MwSt. unterworfen werden.

Der gewohnheitsmäßige Exporteur kann seinem Lieferanten auch durch schlüssiges Verhalten¹⁶, mitteilen, dass er das Recht zum MwSt.-freien Einkauf ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch nimmt, ohne die Absichtserklärung förmlich widerrufen zu müssen.¹⁷

2.2 Pflichten des Lieferanten

Die Pflichten des Lieferanten sind:

- er muss im **eigenen Steuerpostfach** (*cassetto fiscale*) der Agentur der Einnahmen prüfen ob eine Absichtserklärung durch einen seiner Kunden eingegangen ist;
- er muss in der an den gewohnheitsmäßigen Exporteur **ausgestellten Rechnung** die **Empfangsprotokollnummer** der Agentur der Einnahmen für die übermittelte Absichtserklärung angeben (Siehe **Punkt 5** dieses Rundschreibens). Diese Nummer ist aus dem Steuerpostfach zu entnehmen. Die Empfangsprotokollnummer muss vollständig angegeben werden.

Importe: Bei Importen hat der Importeur **in der Zollerklärung** die Empfangsprotokollnummer der Agentur der Einnahmen für die versendete Absichtserklärung anzugeben. Um diese Informationen zu überprüfen, stellt die Agentur der Einnahmen den Zollämtern die Absichtserklärungsdatenbank zur Verfügung. Dadurch ist der gewohnheitsmäßige Exporteur von der papiergebundenen Abgabe (Absichtserklärungen samt Empfangsbestätigungen) befreit.

Achtung: Ergibt sich aus der **Überprüfung des Steuerpostfachs** durch den Lieferanten, dass der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur die Absichtserklärung **nicht** an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Verkauf nicht ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) DPR 633/1972 in Rechnung stellen. Das Risiko im Falle von Betrug

vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für den Straftatbestand der Falschangaben den abgegebenen MwSt-Erklärungen in Anspruch zu nehmen.

¹⁵ Vermittler die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragt wurden, müssen dem gewohnheitsmäßigen Exporteur eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

¹⁶ z. B. durch Zahlung der MwSt. an den Lieferanten, der diese in Rechnung gestellten hat, und durch darauffolgenden Vorsteuerabzug derselben MwSt.

¹⁷ Vgl. ASSONIME und Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 954-6/2018

durch den Leistungsempfänger besteht nämlich darin, dass der Lieferant die einfachste (und zahlungsfähigste) Person ist, die die Finanzverwaltung identifizieren und die Zahlung der nicht erhobenen Mehrwertsteuer und der damit verbundenen Strafen verlangen kann. Und dies selbst dann, wenn er sich der betrügerischen Absicht des Abtretungsempfängers nicht bewusst ist.

Angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung und der jüngsten Urteile des Kassationsgerichts scheint es jedoch unerlässlich, dass der Lieferant Maßnahmen ergreifen muss, um den Kunden zu prüfen.

Aufgrund der Rechtsprechung ist der Nachweis des „guten Glaubens“ des Lieferanten sehr schwierig. Um die nie erhaltene Mehrwertsteuer nicht trotzdem abführen zu müssen, muss er nicht nur nachweisen, dass er nicht am Betrug beteiligt war, sondern auch, dass er eine Reihe von Kontrollen gegenüber seinem Kunden, gemäß einer "normalen Sorgfalt", durchgeführt hat. Dies obwohl dies Sorgfaltspflicht von keiner gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist.

Der Europäische Gerichtshof¹⁸ hat die Grundsätze der Sorgfalt und Umsicht bestätigt. Die Anwendung derselben darf aber nicht zu einer "objektiven Haftung" des Lieferanten führen der unwissentlich an einer Straftat beteiligt war.

Daher muss der Lieferant die Zuverlässigkeit seines Kunden prüfen.

Dazu empfehlen wir folgende Unterlagen des Kunden zu überprüfen:

- Handelskammerauszug:
damit können folgende Tatbestände festgestellt werden:
 - Gründungsjahr der Firma
 - das Haftungskapital,
 - der Tätigkeitscode,
 - Niederlassungen und Lager
 - die Anzahl der Mitarbeiter
- hinterlegten Bilanzen sofern er eine Kapitalgesellschaft ist
- eine Kopie der Mehrwertsteuererklärung samt Versandbestätigung:
der Status des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ ergibt sich aufgrund der im Vorjahr getätigten Ausfuhrumsätze von mehr als 10 % im Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz (Vgl. dazu auch die Übersicht VC).

Wird dies vom Kunden abgelehnt, stellt dies einen Hinweis zur Vorsicht dar.

Diese Elemente können den Nachweis über das Bestehen einer Unternehmensstruktur und deren Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus können die Namen der Personen, denen die Leitungsbefugnisse übertragen wurden, und die Gesellschafter überprüft werden. Aus den hinterlegten Jahresabschlüssen ist auch der Tätigkeitsbericht des Unternehmens ersichtlich.

3 Der Vordruck der Absichtserklärung

Die aktuellen Bestimmungen¹⁹ sehen

- den Vordruck²⁰ „**Mod. DI**“, mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen vor, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anleitungen vor, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der Vordruck besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

¹⁸ Verfahren C-624/15, Litdana

¹⁹ Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 27.2.2020

²⁰ siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento>

3.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklärs;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung (mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung);
- je nach Art der Absichtserklärung, muss eines der beiden zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden;
- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-Nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklärs.

3.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

3.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

4 Elektronischer Versand

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Agentur der Einnahmen stellt nach Erhalt der Absichtserklärung gleichzeitig eine telematische Empfangsbestätigung der Übertragung aus.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische **Software**²¹ („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

4.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergän-

²¹ Siehe <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/sw-compilazione-dichintento-nuova>

zungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, welche ergänzt werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt die bereits übermittelte Meldung.

5 Elektronische Rechnung

Die Modalitäten der Ausstellung einer elektronischen Rechnung an einen gewöhnlichen Exporteur für nicht steuerpflichtige Umsätze gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des MwSt.Gesetzes DPR Nr. 633/72 wurden mit Wirkung **ab 1.1.2022** wie folgt festgelegt²².

Die elektronischen Rechnung müssen folgende Angaben enthalten:

- im Feld "Art" („**Natura**“) muss der Code **N3.5** "Nicht steuerpflichtig – infolge einer Absichtserklärung" angegeben werden;
- die **Nummer des Empfangsprotokolls** der Absichtserklärung durch die Agentur der Einnahmen bestehend aus einem ersten Teil mit 17 Ziffern und einem zweiten Teil mit 6 Ziffern (letzte Ziffern stellen die fortlaufende Nummer dar); diese zwei Teile werden durch das Zeichen "-" oder durch das Zeichen "/" getrennt.

Zu diesem Zweck muss der Lieferant für jede Absichtserklärung den Block **“Altri dati gestionali”** ausfüllen und dabei folgendes anführen:

- im Feld **“Tipo dato”** den Wortlaut "INTENTO";
- im Feld **“Riferimento testo”** die Protokollnummer (erster und zweiter Teil getrennt durch das Zeichen "-" oder durch das Zeichen "/");
- im Feld **"Riferimento data"** das Datum der von der Agentur ausgestellten telematischen Empfangsbestätigung zur versandten Absichtserklärung (die die Protokollnummer enthält).

Weiters fällt in der E-Rechnung eine Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro an.

Ablehnung der elektronischen Rechnungen durch das SDI: Das SDI lehnt grundsätzlich E-Rechnungen mit Daten einer ungültigen Absichtserklärung ab.

5.1 Hinweise für Lieferanten

Falls die Rechnung irrtümlich mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, weil der Lieferant die Absichtserklärung nicht in seinem **Steuerpostfach** entdeckt hatte, kann er jederzeit eine Gutschrift und eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen. Formell wird die Absichtserklärung nie mittels E-Mail oder zertifizierter E-Mail (Pec) zugestellt.

Mit Zustimmung des Kunden kann die Rechnung mit der Mehrwertsteuer aufrecht bleiben, da dies nicht strafbar ist²³. Stimmt der Kunde jedoch nicht zu, ist der Lieferant verpflichtet, eine Gutschrift und die neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer auszustellen.

6 Strafen

6.1 Verstöße des Lieferanten

Lieferanten (Verkäufer/Dienstleister), die Rechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Bstb. c), D.P.R. 633/1972 ausstellen, ohne zuvor im eigenen Steuerpostfach geprüft zu haben, ob diese Absichtserklärung hierfür effektiv übermittelt worden ist, unterliegen einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. Diese ist nachzuzahlen.²⁴

²² Siehe hierzu **Punkt 4** der Verordnung vom 28.10.2021 der Agentur der Einnahmen abrufbar unter: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3844127/Provvedimento+del+28+ottobre+2021_Antifrode.pdf/33cec057-3e07-f618-969d-dce631777b56

²³ Antwort der Ag. der Einnahmen vom 11.7.2018, N. 954-6/2018

²⁴ Art. 7, Abs. 4-bis der Gesetzesdekrets D.Lgs. Nr. 471/97 in der neuen Fassung wie vom Art. 12-septies, Abs. 4 von Ges.Dekret D.L. n. 34/2019 abgeändert

6.2 Verstöße des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

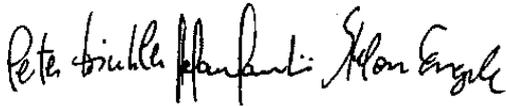
Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen fehlen oder wurden falsche Angaben gemacht oder wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%²⁵ der nicht in Rechnung gestellten MwSt.

Grundsätzlich müsste für die nicht verrechnet Steuer und für die Verwaltungsstrafen nur der Käufer haften. Der Lieferanten kann nicht prüfen, ob die Absichtserklärung korrekt ausgestellt wurde. In der Praxis wird aber auch vom Lieferant die Zahlung der MwSt. und der Strafen gefordert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Brühlmann".

Anlagen: "Mod. DI"

